

Abstimmung vom 4.2.1912

Obligatorische Unfall- und freiwillige Kranken- versicherung als tragfähi- ger Kompromiss

**Angenommen: Bundesgesetz über die Kranken-
und Unfallversicherung**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Obligatorische Unfall- und freiwillige Krankenversicherung als tragfähiger Kompromiss. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 114–115.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

1890 stimmt der Souverän mit Dreiviertelmehrheit dem Verfassungsauftrag zur Einführung einer staatlichen Kranken- und Unfallversicherung zu (vgl. Vorlage 34), lehnt 1900 dann aber das entsprechende Ausführungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit ab (vgl. Vorlage 56).

Ende 1906 legt der Bundesrat dem Parlament einen neuen Gesetzesentwurf vor – bis dahin gehen mehr als zwanzig Anträge zur Ausarbeitung eines neuen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG) ein. Er betont in der Botschaft zum Gesetzesentwurf, dass die Legiferierung in dieser Sache sehr schwierig sei, da die Meinungen «bezüglich aller Hauptfragen» auseinandergingen. Eine «neue Niederlage» sei aber unbedingt zu vermeiden, weshalb er den Weg des Kompromisses vorschlage und nur das anstrebe, «was praktisch erreichbar» sei (BBl 1906 VI 247). So sieht er im neuen Gesetzesentwurf vom letztmals am meisten bestrittenen Punkt, dem Obligatorium bei der Krankenversicherung, ab und schlägt dagegen die finanzielle Unterstützung der bestehenden Krankenkassen («Hilfskassen») vor. Bei der Unfallversicherung hält er am Obligatorium fest, fasst aber den Kreis der zu Versichernden enger.

Nach langen parlamentarischen Beratungen, in denen die Räte die Vorlage in vielen Details modifizieren, stimmen der Ständerat dem neuen KUVG im Juni 1911 einstimmig und der Nationalrat mit 136 zu 12 Stimmen zu. Diesmal ergreifen Unternehmerkreise das Referendum gegen das Gesetz.

GEGENSTAND

Das KUVG regelt betreffend die Krankenversicherung folgende wesentlichen Punkte: Die Krankenversicherung basiert auf Freiwilligkeit. Kantonen oder Gemeinden ist es indes freigestellt, Voll- oder Teilobligatorien einzuführen. Das Krankversicherungsgesetz sieht für Krankenkassen, die sich der Bundesaufsicht unterstellen, Bundesbeiträge vor, sofern sie gewisse Minimalleistungen garantieren und beiden Geschlechtern – bei unterschiedlichen Prämien – gleiche Aufnahmebedingungen bieten. Dabei regelt es die Bedingungen über die Anerkennung, Subventionierung und Aufsicht dieser Krankenkassen.

Da bei der letzten Abstimmung im Jahre 1900 die Bestimmungen zur Unfallversicherung kaum bestritten waren, übernimmt man diese im Wesentlichen. Das Unfallversicherungsgesetz sieht die Einführung einer Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt – der Suva in Luzern –, das Obligatorium für die meisten Arbeitnehmer sowie zur Finanzierung Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vor. Es umfasst auch Nichtbetriebsunfälle, hingegen ist der Kreis der obligatorisch zu Versichernden enger als in der letzten Gesetzesvorlage.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Es kommt zu einem engagierten Abstimmungskampf. Alle grossen Parteien unterstützen das Gesetz. Sie betonen, dass das Modell der (staatlichen) Versicherung und das vorliegende Gesetz in einem langen Prozess gründlich erwogen worden sei und es an der Zeit sei, den 22 Jahre alten

Verfassungsauftrag im Interesse der Solidarität und des sozialen Friedens endlich zu realisieren. Und sie heben den Kompromisscharakter des Gesetzeswerkes, das auch die bestehenden Verhältnisse respektiere, hervor.

Gegen das Gesetz wenden sich hauptsächlich Unternehmerkreise, private Versicherungsgesellschaften sowie Politiker und Bürger der Westschweiz – und stecken dabei viel Geld in ihre Kampagne. Diesmal richtet sich die Opposition gegen das Unfallversicherungsgesetz. Es werden erstens die enormen finanziellen Folgekosten für Arbeitgeber, aber auch alle Steuerzahler ins Feld geführt. Dabei erachten sie das Obligatorium bei Nichtbetriebsunfällen als besonders stossend. Zweitens stellt sich ein Teil der Gegnerschaft gegen die Verstaatlichung der Unfallversicherung und im Besonderen gegen das Suva-Monopol.

ERGEBNIS

Das Gesetz wird mit 54,4% Stimmen relativ knapp gutgeheissen. Dabei ist die Zustimmung mit Jastimmenanteilen zwischen 22,9% in Appenzell Innerrhoden und 84,7% im Kanton Solothurn sehr heterogen. Abgelehnt wird die Vorlage in den westschweizerischen Kantonen, den beiden Appenzell und im Kanton Thurgau.

QUELLEN

BBI 1906 VI 229; BBI 1911 III 523. Bund vom 23.1. und 27.1.1912; 2005. Degen 2008a; Funk 1925: 72–74; Studer 1998: 170–172.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.